



Stellungnahme der Eidg. Kommission gegen Rassismus zur aktuellen Rechtsextremismus-Debatte

1. LAGEBEURTEILUNG

Das Phänomen Rechtsextremismus ist nicht neu. Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen verbalem und ideologischem Rechtsextremismus einerseits und gewaltbereiten und gesetzeswidrigen Extremismen andererseits. Ersterer bewegt sich weitgehend im Rahmen der Gesetze und des demokratisch Erlaubten, kann aber in vieler Hinsicht als Wegbereiter extremerer Formen gelten. Die zweite Form positioniert sich klar jenseits des gesetzlichen Rahmens (Holocaust-Leugnung) und richtet sich gewaltsam gegen Andere und die Gesellschaft als Ganzes (Neonazis und Skins). Während dank der Antirassismus-Strafnorm der Sumpf des Negationismus (Auschwitzleugnung) langsam ausgetrocknet werden kann, hat die fremdenfeindliche Grundstimmung im Land in den letzten Jahren zugenommen und wird auch geschürt. Dies ist nach Ansicht der EKR auch eines der Grundmotive für die zunehmenden Aktivitäten, den strukturierteren Organisationsgrad und vor allem das unverfrorene Auftreten gewaltbereiter rechtsextremer Gruppierungen.

Die EKR schätzt die Lage als besorgniserregend und für potentielle Opfer als bedrohlich ein. Während die Medien vor allem über die Täter berichten, gehen sie kaum auf die Realität ein, wie sie potentielle Opfer erleben, die sich nicht mehr überall frei und ohne Angst bewegen können. – Menschen anderer Hautfarbe z.B. oder Menschen, die sonst irgendwie von der „Norm“ abweichen.

Es kann beim Problem Rechtsextremismus deshalb nicht allein um eine Diskussion der Vorfälle an der 1. August-Feier auf dem Rütli gehen. Dies zeigen die Folgeereignisse in St. Gallen und die steigenden Spannungen in einer Gemeinde, wo Rechtsradikale einen Treffpunkt haben. Nicht zu unterschätzen sind auch die Einflüsse, die von den Nachbarländern auf die Schweiz einwirken. Wir müssen uns mit einem gesellschaftlich bereits länger präsenten und vielschichtigen Phänomen befassen. In ihrer Beurteilung der heutigen Sachlage schaut die EKR denn auch über eine längere Zeitperiode zurück und bezieht die öffentliche Debatte, die seither gelaufen ist, mit ein.

Extremistische Taten und Worte bedürfen eines Umfeldes, das sie stützt oder zumindest schweigend toleriert. Ein kontinuierlicher politischer Diskurs, der die Ausgrenzung anderer toleriert und fördert, sowie der ständige Rückgriff auf Bilder, die gewisse Gruppen von Menschen abwerten, prägen die öffentliche Diskussion und entfalten schleichend eine ausgrenzende Wirkung. So gibt es beispielsweise kaum eine Diskussion über die Ausländerpolitik, in der nicht von „Überschwemmung“, „Flut“, „brechenden Dämmen“, „kultureller Unverträglichkeit“, „herkunftbedingter Gewaltbereitschaft“, „Unfähigkeit zur Integration“ und „Ausländerkriminalität“ gesprochen wird.

Rechtsextremismus kann nicht, wie dies in der gegenwärtigen Situation zu oft geschieht, pauschal beurteilt werden. Schon gar nicht können Pauschallösungen alle in den letzten Wochen und Monaten aufgeworfenen Probleme und Konfliktfälle zum Verschwinden bringen. In der Analyse des Rechtsextremismus müssen vielmehr in differenzierter Weise individual-psychologische, wirtschaftliche, soziale, historische und gesellschaftspolitische Hintergründe

angegangen werden. Jede Lösung kann nur so weit sinnvoll sein, als sie auch der schweizerischen Realität Rechnung trägt: dem föderalistischen Aufbau, dem Subsidiaritätsprinzip, der sprachlichen Vielfalt, den parteipolitischen Abgrenzungen, den bestehenden Organisationen der Zivilgesellschaft, der Eigenverantwortung. Schnellschüsse und aufoktroierte Lösungsvorschläge mögen gute Schlagzeilen abgeben, greifen jedoch nach Meinung der EKR zu wenig tief.

2. WAS TUT DIE EKR?

Die EKR befasst sich mit dem gesamten Kontext von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung und ordnet den Rechtsextremismus hier ein. Sie hat sich seit ihrem Bestehen differenziert mit Fragen der Entstehung und Prävention von Rechtsextremismus auseinandergesetzt. Beispielhaft seien erwähnt:

Ausländerpolitik: Die Kritik der EKR am „Drei-Kreise-Modell der Zuwanderung“ (1996) beruhte auf der Erkenntnis, dass behördlich verordnete Ausgrenzung bestimmter Gruppen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus fördern. Mit ihrem Bericht zu getrennten Klassen in den Schulen („Getrennte Klassen?“, 1999) hat sie sich gegen Segregationstendenzen und administrativ verordnete Klassenteilung gewandt.

Alltagsrassismus und Eigenverantwortung: Mit der Kampagne „Der schöne Schein“ (1997) rief die EKR auf, den tagtäglichen „Alltagsrassismus“ vermehrt zu beachten und im Falle von Diskriminierungen nicht wegzusehen.

Antisemitismus: Mit dem Bericht „Antisemitismus in der Schweiz“ (1998), der Pressemeldung zum neu erwachenden Antisemitismus im Gefolge der Holocaust-Diskussion (Januar 1997) sowie jener mit der Forderung nach unmissverständlicher Distanzierung von Antisemitismus als Daueraufgabe der Politik (Oktober 1999) geht die EKR den Antisemitismus als eine gefährliche Konstante in unserer Gesellschaft und als eines der Grundelemente aller rechtsextremistischer Agitationen an. In ihrem Bericht veröffentlichte die EKR eine lange Liste präventiver Massnahmen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

Vernetzung: Nicht nur die Zusammensetzung der EKR ist Ausdruck der gezielten Vernetzungsarbeit aller Kräfte, die sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus engagieren. Diese spiegelt sich auch in ihren Aktivitäten wie z.B. thematische Tagungen (Treffen aller im Bereich der Menschenrechte tätigen NGO, regelmässige Treffen mit Kontaktpersonen aus allen Kantonen, Koordinationsbemühungen für ein schweizweites Nottelefon für Opfer rassistischer Taten); themenzentriertes halbjährlich erscheinendes Bulletin TANGRAM, das entsprechende NGO und Forscher/innen zu Wort kommen lässt. Die Ausgabe vom Herbst 2000 ist ganz den im Bereich des Antirassismus tätigen Organisationen der Schweiz gewidmet.

Kantonale Ebene: Die EKR hat seit ihrer Einsetzung kontinuierlich Kontakte zu den Kantonen aufgebaut, um die Verantwortlichen für die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Extremismus zu sensibilisieren. Sie ist 1999 an die Kantone gelangt mit der Bitte, Anlaufstellen für Opfer und Konfliktberatung einzurichten. Die Kantone beantworteten die Anfrage positiv und fordern ihrerseits von der EKR Fachberatung und Schulung zur Einrichtung solcher Stellen ein. Die EKR hat zu diesem Zweck im Juni 2000 eine Informationstagung veranstaltet, an der fünf Konfliktberatungsorganisationen den Kontaktpersonen aus den Kantonen ihre Arbeit vorstellten. Auf Wunsch der Kontaktpersonen wird die EKR mit Unterstützung anderer Bundesstellen auf Herbst 2000 ein Musterprofil für verschiedene Ausführungsvarianten kantonaler Anlaufstellen für Opfer und zur Konfliktberatung erarbeiten.

Konfliktintervention: Die EKR wird regelmässig von Schulen, Gemeinden, staatlichen und privaten Organisationen angegangen mit der Bitte, bei der Bewältigung von Konflikten und in der Prävention von Rassismus beizustehen und Programme anzubieten. Die EKR bietet ihre

Hilfe im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten an, übt vor allem eine Coaching-Funktion aus und bemüht sich, Organisationen zu finden, welche die Aufgaben in permanenterer Form übernehmen können.

Politische Analyse: Bereits im Frühjahr 2000 hat sich die EKR vertieft mit Rechtsextremismus auseinander gesetzt und eine interne Arbeitsgruppe gebildet.

3. ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN DEBATTE

Die EKR hat die seit dem 1. August 2000 geführte Mediendebatte beobachtet. Die Vorschläge zur Bewältigung des Problemfeldes „Rechtsextremismus“ konzentrierten sich auf folgende Punkte:

Kontrolle und Repression: Kontrollen durch Polizeiorgane, Aufstockung der Bundespolizei, Verbesserte Zusammenarbeit der Polizei auf Kantons- und Bundesebene, Ausbau des Staatsschutzes, Verstärkte Beobachtung und Personenkontrollen, schärfere Grenzkontrollen Kontrolle des Internet im In- und Ausland, konsequentere Anwendung der Antirassismus-Strafnorm

Gesetzliche Massnahmen: Ausdehnung der Antirassismus-Strafnorm auf Äusserungen und Veranstaltungen im privaten Bereich, Schaffung neuer Straftatbestände (z.B. Verbot nazistischer und rassistischer Zeichen und Gesten), gesetzliche Grundlagen für den Einzug von Propagandamaterial, Verbot rechtsextremer Parteien

Information und Prävention: Klare Stellungnahmen von Politikern/-innen und Behörden, Informationskampagnen, Massnahmen in den Schulen.

Über die Opfer wurde wenig berichtet. Kaum ein Beitrag setzte sich damit auseinander, wie potentielle Opfer – insbesondere Farbige, aber auch Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten – die zunehmende Gewaltbereitschaft und die landesweiten Debatten erleben. Es wurde vor allem der Rechtsstaat als Opfer rechtsextremer Umtriebe genannt. Im Zentrum müssen aber immer auch die Menschen stehen. Neonazistische Ideologien stellen nicht nur eine Gefährdung der Demokratie dar, sie sind primär menschenverachtend und bedrohen Menschen an Leib und Leben. Der Rechtsstaat hat alle Menschen, besonders aber die Angehörigen von Minderheiten zu schützen. Diese haben das Recht auf Schutz, nicht jedoch die Macht, sich diesen Schutz zu sichern. Neben dem Staatsschutz muss es also auch einen Gesellschaftsschutz geben, der allen zuteil wird.

Wenig besprochen wurden folgende Fragen: Was können Politiker/innen mit positiven Aussagen zu Fremden und Minderheiten bewirken? Wie sollen Informationskampagnen eingesetzt werden? Was wird bereits heute in den Schulen gemacht und was fehlt noch? Wer kann Gemeinden, die sich mit dem Problem konfrontiert sehen beraten? Worin liegt die Attraktivität des Rechtsextremismus und von Neonazitum für junge Menschen und wie kann man Rechtsradikalen ausser mit Repression begegnen? Wie kann der „harte Kern“ der Bewegung von Mitläufern unterschieden werden?

Aus der Sicht der EKR wurde auch zu wenig darauf eingegangen, inwiefern die politischen Auseinandersetzungen vor allem im Rahmen der Ausländer- und Asylthematik das Feld für extremere Äusserungen vorbereiten. Schweigen zu diffamierenden Äusserungen legitimiert jedoch auch darauf folgende fremdenfeindliche oder antisemitische Gewalttaten. Zu beachten ist, dass Rechtsextremismus sich nicht auf Fremdenhass und Antisemitismus beschränkt, sondern Gewalt gegenüber jeder Person oder Idee, die als „anders“ oder „gegenteilig“ wahrgenommen wird, ausüben will. Wenig zur Sprache kamen auch Überlegungen, wie die Zivilcourage der Bevölkerung gegen Wort und Tat Rechtsextremer gestärkt werden kann. Medienberichte über konkrete Vorschläge schliesslich, die sich mit Möglichkeiten von Konfliktintervention befassten, gingen oft auf Initiativen der EKR selber zurück.

Ausgehend von ihrer Analyse warnt die EKR davor, den Rechtsextremismus und einige medienwirksame Auftritte Rechtsradikaler für eine kurzlebige Mediendebatte zu instrumentalisieren, ohne gleichzeitig eine nachhaltige Antirassismus-Politik zu fördern.

4. WAS WIRD GETAN? WAS FEHLT?

Was wird getan?

Die EKR weist mit Nachdruck darauf hin, dass sowohl zivilgesellschaftliche, kirchliche wie staatliche Kreise sich bereits seit geraumer Zeit mit Rechtsextremismus und seinen hauptsächlichen Begleiterscheinungen – Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt – aktiv und kompetent auseinandersetzen. Der Bundesrat hat zu Beginn des Jahres eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die Präventions- und Sensibilisierungsprogramme im Bereich der Menschenrechte, der Prävention von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Sensibilisierung für die Anliegen diskriminierter Gruppen erarbeiten soll. Für Projekte Dritter hat er 10 Mio. Franken in Aussicht gestellt. Die Arbeitsgruppe wird ihm ihre Vorschläge auf Beginn 2001 unterbreiten.

Im Bereich der Prävention, der Information, Sensibilisierung und auch der Konfliktintervention bestehen eine Vielzahl von Initiativen. Einige wichtige Bereiche seien beispielhaft angeführt:

Ausländerpolitik: Zaghafte noch, aber zunehmend werden auf kantonaler und Gemeindeebene Kommissionen, spezialisierte Institutionen und auch Ombudspersonen eingesetzt sowie Intergrationsleitbilder erarbeitet, um das Zusammenleben der Einheimischen und der Zugewanderten aktiv zu fördern und als Chance statt als Bedrohung für die Schweiz von Morgen zu gestalten. Auch wird in Papieren der Bundesverwaltung diesem friedlichen Zusammenleben als Ziel der Integrationspolitik ein neues Gewicht beigemessen.

Schulen: Im Schulbereich hat die EDK mit ihrer Empfehlung von 1991 klar Stellung bezogen. Sowohl im Rahmen des Lehrplans wie in der Beratung bei Konflikten und Gewalt wird auf der Ebene der Kantone, der Gemeinden und der einzelnen Schulen viel gemacht. Besonders hervorzuheben ist ein grosses persönliches Engagement einzelner Lehrkräfte, entsprechende Themen unter vielfältigen Vorzeichen in den Lehrplan einzubringen. Das Konzept der interkulturellen Erziehung, das in einigen Kantonen gefördert wird, ist auch Prävention gegen Rechtsextremismus. Die Berufsschulen haben die Problematik Rassismus und Rechtsextremismus ebenfalls erkannt.

Sensibilisierung: Eine Vielzahl religiöser und laizistischer Organisationen bieten Veranstaltungen verschiedensten Zuschnitts an, um für die Thematik zu sensibilisieren.

Forschung: An Universitäten und verschiedenen Forschungsinstitutionen ist die Thematik zunehmend Objekt von Forschungsvorhaben, die auch zu entsprechenden Publikationen führen.

Opferberatung und Konfliktintervention: Neben bereits seit Jahren bestehenden Beratungsstellen für interkulturellen Konflikt bauen verschiedene Organisationen gezielt derartige Infrastrukturen und *know how* auf.

Was fehlt?

Gleiches Angebot landesweit: Die obige Aufzählung belegt eine erfreuliche Angebotsvielfalt auf verschiedenster Ebene. Allerdings ist das heute bestehende Angebot landesweit sehr ungleich verteilt. Verschiedene Regionen und Kantone verfügen kaum über Angebote. Viele Gemeinden und Institutionen sind – vor allem wenn Krisen auftreten – auf der Suche nach Information, Beratung, Kontaktpersonen, Schulungen.

Auf der individuellen Ebene wissen sich Menschen, die sich als Opfer einer Diskriminierung

fühlen, nicht zu helfen und finden kaum kompetente Beratungsstellen, an welche sie sich wenden können.

Prävention jenseits akuter Krisenbewältigung: Firmen, Institutionen, Behörden neigen dazu, erst in akuten Krisenlagen bezüglich Gewalt, Rassismus und Extremismus zu handeln. Damit ist jedoch einer vorgreifenden Präventionsarbeit der Boden entzogen.

Finanzen, Kontinuität: NGOs haben bereits viel Wissen erarbeitet. Sie verlieren jedoch viel *know-how*, weil sie wegen mangelnden Finanzen und fehlender Institutionalisierung zu wenig Fachleute bezahlen können. So können die meisten nicht das Angebot bieten, welches von der Sache her nötig ist.

Die Forschung befasst sich nur punktuell mit Rassismus. Mangels Kontinuität und Schwerpunktbildung geht auch hier immer wieder *know-how* verloren.

Information und Vernetzung: Die EKR hat einen Überblick über das breitgefächerte Angebot gewonnen und versucht, ihre Koordinationsaufgabe wahrzunehmen, kann dies jedoch nur in einem sehr geringen Masse tun. Mangels genügend Vernetzung sind Zusammenarbeit und Delegation von Aufgaben noch sehr schwach ausgebildet. Besonders Behördenstellen wissen sehr wenig von den Angeboten der NGO, diese wiederum haben Mühe, mit ihrem Angebot zu den offiziellen Stellen vorzudringen.

Kontinuierliche Zusammenarbeit: Zum Teil behindern gegenseitiger Argwohn und Ängste von Behördenstellen und Privaten die Zusammenarbeit. Dies ist insbesondere beim Einsatz gegen gewaltbereite, rechtsextreme Jugendliche problematisch, wo nur ein breites Vorgehen, das Repression, Ursachenbekämpfung und Resozialisierung mit einschliesst, erfolgreich sein kann.

5. EMPFEHLUNGEN DER EKR

Ein vielschichtiges Problem mit vielfältigen Ursachen bedarf eines differenzierten und vor allem langfristig angelegten und nachhaltig wirkenden Zugangs. Die EKR ist der Meinung, dass Rechtsextremismus weder punktuell noch allein durch Repression bekämpft werden kann.

Eine vertiefte Arbeit gegen Extremismus, Rassismus und Gewalt bedingt, dass Politiker/-innen und Behörden auch nach Abflauen des zur Zeit hohen Medieninteresses unmissverständlich Stellung beziehen. Sie müssen bereit sein, die gebotenen Massnahmen zu fordern und zu fördern sowie sich für die nötige Finanzierung einzusetzen. Alles andere ist Augenwischerei und „Pflästerlipolitik“.

Gesetzliche Massnahmen

- ➔ Die EKR ist der Meinung, dass die Antirassismus-Strafnorm – auch wenn es sich um einen komplizierten Strafrechtsartikel handelt – unverändert beibehalten werden muss. Dessen Anwendung durch Polizei und Justiz hat sich in den letzten Jahren konsolidiert. Eine vermehrte Sensibilisierung und Schulung der Polizeikräfte und der Justiz für eine einheitlichere Anklageerhebung und schnelle Urteilsfindung sind anzustreben. Eventuell kann Art. 261^{bis} StGB mit einem Absatz *ter* zum Verbot rassistischer und rechtsextremistischer Symbole und Zeichen ergänzt werden.
- ➔ Grundsätzlich müssen rechtsextremistische und rassistische Taten und Äusserungen konsequent und streng geahndet werden. Jede und jeder muss die Verantwortung für solches Tun übernehmen. Resozialisierungsangebote sollen nach diesen Grundsätzen ausgerichtet sein.
- ➔ Eine gesetzliche Lücke sieht die EKR im Schutz vor Diskriminierungen im privaten Bereich, namentlich bei Arbeits- und Wohnungssuche. Ob die gegenwärtige Norm auch diesen Bereich abdeckt, wird von Strafrechtsexperten unterschiedlich beurteilt. Basis für eine

entsprechende Gesetzgebung kann das Diskriminierungsverbot (Art. 8) der neuen Bundesverfassung bieten.

- ➔ Zum Schutz der Opfer sollte die Schweiz Art. 14 des *Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* signieren, der das individuelle Beschwerdeverfahren ermöglicht. Im Lichte des zunehmend verstärkten Organisationsgrades rechtsextremer Gruppen sollte eine Aufhebung des Vorbehalts der Schweiz zu Art. 4 des Internationalen Übereinkommens in Erwägung gezogen werden. Auf dieser Basis könnte die Mitgliedschaft in entsprechenden Organisationen zur Ahndung gelangen.
- ➔ Im Falle einer Revision des BWIS (Bundesgesetz zur Wahrung der Inneren Sicherheit) oder eines Bundesratsbeschlusses über die Beschlagnahmung von Propagandamaterial setzt sich die EKR für eine möglichst eindeutige Umschreibung der zu ahndenden Schriften und Güter als solche rassistischen und rechtsextremistischen Inhalts ein.

Politik

- ➔ Politiker und Politikerinnen sind aufgefordert, klare Aussagen zu machen, etwa, dass Fremde, Andersfarbige, Angehörige von Minderheiten geschützt werden müssen, weil sie zu uns gehören. Dass man nie und niemals tolerieren könne, wenn sie bedroht und diffamiert werden.: „Wir schützen Fremde, Andersfarbige, Angehörige von Minderheiten. Sie gehören zu uns und wir tolerieren nicht, dass man sie diffamiert und bedroht“.
- ➔ Es darf keine politischen Äusserungen geben, welche auf Diffamierung und Ausgrenzung beruhen und unterschwellig Aggressionen schüren.
Die EKR empfiehlt, dass sich Politikerinnen und Politiker, aber auch Parteien einer Ethik gegen Rassismus verpflichten, etwa in Form einer Charta (die es auf europäischer Ebene bereits gibt).

Information und Prävention

- ➔ Frühzeitig einsetzende Präventionsarbeit ist ein besonderes Anliegen der EKR. Diese muss interdisziplinär geschehen und Jugendarbeit, Schule, Elternhaus, Sozialpädagogik, Polizei, Gemeinwesenarbeit, Behörden auf Gemeindeebene vernetzt umfassen. Es geht darum, die Attraktivität rechtsextremer Gruppierungen zu brechen, sinnvolle Alternativen zu bieten und eventuell zum Ausstieg aus einer Gruppierung zu verhelfen. Den jungen Menschen soll die Bedeutung der menschenverachtenden Politik der Nazizeit bewusst gemacht und eine Diskussion um Werte, um Vorstellungen von männlicher Stärke usw. geführt werden.

Opferberatung, Konfliktintervention und Ausstiegshilfen

- ➔ Die EKR fordert leicht zugängliche Anlaufstellen für Opfer, für Zeugen, für Verunsicherte, für Eltern und das beobachtende Umfeld.
- ➔ Mitläufern müssen Ausstiegshilfen geboten werden, was aber nicht im Widerspruch zur Verfolgung von Straftaten stehen soll. Auch betroffene Eltern müssen Unterstützung erhalten.
- ➔ Sie empfiehlt, ein landesweites Nottelefon mit einer einheitlichen Nummer und lokalen Konfliktbearbeitungsteams (vgl. das Beispiel SOS Racisme in Frankreich) zu finanzieren.
- ➔ Ombudsstellen auf kantonaler Ebene können einen Teil der nötigen Beratung erfüllen. Bis heute gibt es lediglich sechs Ombudsstellen für Konflikte zwischen Einwohnern und Verwaltung auf kantonaler und kommunaler Ebene.
- ➔ Angebote zur Konfliktintervention sollten bereit gestellt werden – interdisziplinär, interinstitutionell (Sozialarbeiter, Polizei, Pädagogen, Soziologen etc.), kantonale oder interkantonale aufgezogen. Der Übergang von Krisenintervention, Opferberatung, Mediation bis zu Ausstiegshilfen auf Täterseite kann fließend sein, d.h. es muss eine einvernehmliche Zusammenarbeit bestehen.

Schulen

- ➔ Die EKR fordert die Schulleitungen und Lehrpersonen auf, präventiv zu handeln, wenn Anzeichen von Extremismus oder Rassismus auftauchen und nicht zuzuwarten, bis Gewalt aufbricht. Sie fordert die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren auf, sich um die konkrete Umsetzung der Empfehlung von 1991 gegen Rassismus zu bemühen und eine neue Empfehlung zum Thema Rechtsextremismus auszuarbeiten, welche an diese anschliesst. Die Präventionsarbeit für die Zielgruppe Lehrlinge ist auszubauen.
- ➔ Interkulturelle Erziehung ist ein wichtiges Element der Prävention gegen Rechtsextremismus, indem sie uns für die Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Menschheit sensibilisiert. Zusätzlich ist aber antirassistische Erziehung nötig, die lehrt, die Bewegungsmomente von Vorurteilen und Diskriminierung in uns selber zu erkennen und mit Hass und Gewaltbereitschaft umzugehen.

Bundesebene

- ➔ Eine Aufstockung des Sekretariats der EKR zu einer ständigen Geschäftsstelle des Bundes ist anzustreben, damit dieses den steigenden Ansprüchen und seiner Koordinationsfunktion gerecht werden kann.
Eine interdepartementale Arbeitsgruppe soll sich langfristig mit der Umsetzung der jetzt vorgebrachten Vorschläge von Seiten des Bundes beschäftigen. Die Unterstützungsmassnahmen des Bundes an die Kantone in diesem Bereich müssen verstärkt werden.
- ➔ Es soll ein Fonds/eine Stiftung geschaffen werden, welcher es ermöglicht, gezielt grössere aber kleinere aus der Bevölkerung stammende Projekte zu fördern.

Kantonale Ebene

- ➔ Die EKR empfiehlt, in allen Kantonen zur Extremismus- und Rassismusbekämpfung regierungsrätliche Kommissionen einzusetzen, mit einem Mandat zur Beobachtung und Berichterstattung. Die Anlaufstellen der Kantone sollen zügig realisiert und nach 5 Jahren evaluiert werden.
- ➔ Als klares Zeichen dafür, dass der Staat keinen Rassismus duldet und alle Menschen, die in unserem Land leben zu schützen gewillt ist, muss die Polizei die gesellschaftliche Realität auch durch ihre Zusammensetzung widerspiegeln, wie dies in St. Gallen gefordert wird und auf europäischer Ebene bereits seit einigen Jahren zur Diskussion steht (Charta von Rotterdam vom 1. Juni 1996: Polizeiarbeit im Dienst der multi-ethnischen Gesellschaft)

Forschung, Bereitstellung von Daten

- ➔ Die EKR empfiehlt, ein nationales Forschungsprogramm zum Thema Rassismus und Rechtsextremismus zu lancieren.
- ➔ Datenbanken und Informationszentren für Experten, für Kursangebote, Schulungen, Vorträge, Treffen zwischen Gruppierungen, mit potentiellen Opfern sollten mit öffentlicher Finanzierung erstellt werden.

Alltagsrassismus und Eigenverantwortung

- ➔ Menschen können in Familie und Schule lernen, Zivilcourage zu üben und Verantwortung zu tragen gegenüber dem Phänomen Rassismus. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, Diffamierungen verbaler Art und erst recht gewalttätigen Drohungen entgegenzutreten und nicht verschämt oder verängstigt zu schweigen.
- ➔ Um Rechtsextremismus abzuwehren, braucht es auch ein Minimum an Kenntnissen, was Zeichen, Embleme usw. betrifft. Zur Förderung dieses Bewusstseins kann eine breite Sensibilisierungskampagne dienen.

Leitbilder und Codes de conduite

- ➔ Die EKR empfiehlt Standesorganisationen, Verbänden, Berufsorganisationen – gerade auch der ausführenden Berufe wie Polizeibeamte, Lehrer/innen, Schalterbeamte – , Leitbilder zu erarbeiten, einen Wertekatalog aufzustellen und die Zugehörigen darauf zu verpflichten. Auch die Ausbildung hat den Zielen des Leitbild zu entsprechen und die Wertediskussion mit einzubeziehen.
- ➔ Medien müssen ihre Berichterstattung immer wieder daraufhin prüfen, inwiefern sie damit rechtsextremes und rassistisches Gedankengut unkritisiert verbreiten und derart zur indirekten Propaganda missbraucht werden.